

EINGEGANGEN AM 1 2. FEB. 2014

Kanton Schaffhausen
Tiefbauamt
Rosengasse 8
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

00.45.005



Telefon 052 632 73 21
Fax 052 632 75 48
roland.schwarz@ktsh.ch

EINSCHREIBEN

Stadtrat Stein am Rhein
8260 Stein am Rhein

Schaffhausen, 31. Januar 2014

SONDERNUTZUNGSKONZESSION

**für Bootsliegeplätze auf dem Rhein
erteilt an die Stadt Stein am Rhein**

I

Am 11. Mai 2005 erteilte das kantonale Tiefbauamt eine Sondernutzungskonzession für 238 Bootsliegeplätze und 20 Gästeplätze an die Stadt Stein am Rhein. Im August 2012 erarbeitete Stein am Rhein ein Bootsplatzreglement für die Bewirtschaftung der Plätze sowie eine Gebührenverordnung. Im Rahmen dieser Arbeiten ergaben sich Überschneidungen mit der Sondernutzungskonzession. Die Stadt Stein am Rhein stellte am 11. September 2013 den Antrag, die Sondernutzungskonzession zu überarbeiten, um Doppelspurigkeiten mit dem Reglement zu vermeiden.

II

Die Sondernutzungskonzession vom 11. Mai 2005 ist nach wie vor gültig. Die Stadt Stein am Rhein stellt nicht die Konzession und ihre Bestimmungen an sich in Frage, sondern möchte im Sinne einer Entflechtung von kantonalen und städtischen Aufgaben die ihr obliegenden Pflichten im Bootsplatzreglement zusammenführen und die Konzession somit straffen. Das kantonale Tiefbauamt als zuständige Konzessionsbehörde gemäss der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 § 1 Absatz 1 begrüsst dieses Vorhaben. Einer Neuausstellung der Sondernutzungskonzession steht nichts im Wege.

Demgemäss wird

verfügt:

Der Stadt Stein am Rhein wird die Bewilligung für 238 Bootsliegeplätze und 20 Gästeplätze erteilt. Dies unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

A Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlagen:

- Bodensee-Schiffahrts-Ordnung BSO vom 13. Januar 1976 (SR 747.223.1)
- Wasserwirtschaftsgesetz WWG vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100)
- Gebühren- und Beitragsverordnung zum WWG vom 22. Dezember 1998 (SHR 721.103)
- Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung GSchV vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973

2. Die Sondernutzungskonzession für Bootsliegeplätze vom 11. Mai 2005 wird aufgehoben.

3. Die Konzession umfasst:

- 177 Bootsliegeplätze mit öffentlichem Zugang
- 61 Bootsliegeplätze vor privaten Grundstücken
- 20 Gästeplätze

Die übrigen Ufer werden von der Stadt Stein am Rhein von Bootsliegeplätzen freigehalten, soweit nicht eine andere kantonale Bewilligung vorliegt.

Die räumliche Verteilung der Plätze geht aus dem Schreiben der Stadt Stein am Rhein vom 31. März 2005 hervor. Zudem ist dem kantonalen Tiefbauamt **bis zum 31. Mai 2014 ein aktueller Plan einzureichen.**

4. Die Konzession tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Sie läuft am 31. Dezember 2023 ab. Die Konzession erneuert sich stillschweigend jeweils um 5 Jahre, falls nicht einer der Vertragspartner mindestens 1 Jahr vor Ablauf eine Neuverhandlung beantragt.
5. Änderungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
6. Wenn öffentliches Interesse es erfordert, kann die Konzession ganz oder für bestimmte Uferabschnitte widerrufen werden. Öffentliche Interessen sind insbesondere dann betroffen, wenn Bestimmungen dieser Konzession verletzt werden oder die Benutzer Vorschriften des öffentlichen Rechtes zuwiderhandeln.

Der Widerruf erfolgt in der Regel entschädigungslos. Sofern der Konzessionsgeber bestehende Anbindeanlagen weiterhin zur Benützung verwendet oder verwenden lässt, sind der Konzessionsnehmerin der Erstellungskosten zum Zeitwert zu vergüten. Ist die Anlage älter als 10 Jahre, gilt sie als abgeschrieben.

B Spezielle Bedingungen

7. Auf die Einhaltung des Gewässerschutzes ist besonderes Augenmerk zu richten.
8. Unterhalt, Verwaltung und Aufsicht über die Bootsliegeplätze obliegen der Konzessionsnehmerin. Sie regelt den Zugang zu den Bootsliegeplätzen und den Gästeplätzen. Dies gilt auch für die Bootsliegeplätze vor privaten Grundstücken.
9. Die Konzessionsnehmerin führt ein Verzeichnis über alle vergebenen Bootsliegeplätze sowie eine Warteliste. Interessenten steht die Einsichtnahme in die Warteliste offen.
10. Alle Boote, die zur Benützung eines Bootsplatzes zugelassen werden, haben Schaffhauser Immatrulationskennzeichen zu tragen.
11. Die Besitzer motorloser Boote sind bei der Zuteilung von Bootsliegeplätzen nach Möglichkeit zu bevorzugen (siehe Richtplan 2006, Kapitel D 3-5). Im Mietvertrag ist anzumerken, ob ein Boot mit oder ohne Motor zugelassen ist. Ein nachträglicher Wechsel von einem motorlosen Boot zu einem Motorboot ist nicht zulässig.
12. Die Bootsgrösse hat sich in jedem Fall nach dem verfügbaren Platz der Stege und Anbindevorrichtungen zu richten. Dabei ist das Landschafts- und Ortsbild zu schonen.
13. Alle weiteren Bedingungen zur Vergabe der Bootsliegeplätze werden im Reglement der Stadt Stein am Rhein festgehalten.
14. Im Rahmen ihrer Kontrollfunktion hat die Konzessionsnehmerin die geordnete Benützung der Bootsliegeplätze sicherzustellen.
15. Für allfällige Schäden und Unfälle, die aus dem Bestand, Betrieb und Unterhalt der Bootsliegeplätze entstehen, haftet die Konzessionsnehmerin.
16. Für die Benützung der Bootsliegeplätze erhebt die Konzessionsnehmerin eine kalenderjährliche Platzgebühr. Darin enthalten sind insbesondere die Erstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die kantonale Konzessionsgebühr.
17. Für die Gästeplätze wird keine kantonale Nutzungsgebühr erhoben. Für die Erstellung, Unterhalt und Verwaltung dieser Plätze kann die Konzessionsnehmerin eine Tagesgebühr erheben.

18. Die Konzessionsnehmerin hat das Recht auf Kündigung oder sofortigen Entzug eines Bootsplatzes im Falle einer wiederholten oder schwerwiegenden Missachtung des Boots-
liegeplatz-Reglements.

C Schlussbestimmungen

19. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Konzession sind in einem städti-
schen Bootsliegeplatz-Reglement festgehalten. Die Gebühren werden in einem städti-
schen Gebührenreglement geregelt.
20. Durch diese Konzession werden alle bisherigen Bewilligungen aufgehoben.
21. Die Konzessionsgebühr beträgt CHF 1'000.00. Die Nutzungsgebühren für die 238 Plätze
werden gemäss Gebühren- und Beitragsverordnung zum WWG vom 22. Dezember 1998
separat jeweils im Herbst verrechnet.

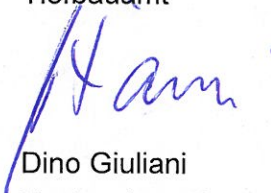
D Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- Stadtrat Stein am Rhein (einschreiben)
- Tiefbauamt

Kanton Schaffhausen
Tiefbauamt



Dino Giuliani
Kantonsingenieur